

Vereinsatzung der „Gemeinschaft Dreiquellen“,

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Gemeinschaft Dreiquellen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Kochel am See.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Errichtung, Entwicklung und Förderung einer christlich-ökumenischen Gemeinschaft von Frauen und Männern aller Lebensstände.
Der Name Dreiquellen bezieht sich zuerst auf den dreieinen Gott als innerste Mitte der Gemeinschaft und in zweiter Linie auf die Orientierung an den drei christlichen Gestalten: Franziskus von Assisi, Frère Roger Schutz von Taizé, Madeleine Delbrêl.
Die Gemeinschaft kennzeichnet die Bereitschaft zu Dialog und Freundschaft mit Menschen anderer Religionen und die Verbundenheit mit allen, die sich für die Würde jedes Menschen und für ein friedvolles Zusammenleben einsetzen. Die Aufgabe der Gemeinschaft Dreiquellen ist ein Leben des Gebets und der Gastfreundschaft, das Menschen die frohe Botschaft, das Evangelium von Jesus Christus, erfahren lässt.
Die Angebote der Gemeinschaft sind offen für Menschen aller Konfessionen, Generationen, Nationen und Kulturen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse, mildtätige, kirchliche und sozial-caritative Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht:
 - a) Aufbau und Pflege der geistlichen Gemeinschaft Dreiquellen
 - b) Anmietung oder Erwerb, Ausstattung und Unterhalt von Gebäuden und Grundstücken als Sitz der Gemeinschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - c) Bereitstellung von Übernachtungs- und Verköstigungsmöglichkeiten für Besucher. Die Übernachtung und Verköstigung dient ausschließlich dem Vereinszweck.
 - d) Ermöglichung von Bildungsangeboten hauptsächlich zu folgenden Themen:
 - Einführung in und Vertiefung des christlichen Glaubens.
 - Persönlichkeitsbildung mit den Schwerpunkten: Selbstfindung, Berufungsfindung, Leben in Beziehung und in Gruppen.
 - Konstruktive Kommunikation, Konfliktbewältigung, Interreligiöser Dialog.
 - Gesundheit an Leib und Seele,
 - Verantwortlicher Umgang mit der Schöpfung.

- e) Finanzierung der Personal- und Sachkosten, einschließlich der Fortbildung von Gemeinschaftsmitgliedern und Angestellten.
- f) Öffentlichkeitsarbeit, Weiterentwicklung und Förderung einer Kultur der konstruktiven Zusammenarbeit und der geistlichen Erneuerung der „Gemeinschaft Dreiquellen“.
- g) Finanzielle und ideelle Unterstützung von sozialen und weltkirchlichen Projekten, die durch persönliche Kenntnis von Mitgliedern der „Gemeinschaft Dreiquellen“ oder durch anerkannte humanitäre oder kirchliche Hilfsorganisationen als vertrauenswürdig eingestuft wurden.

§ 3 Mittel des Vereins, Verwendung der Mittel:

- (1) Der Verein bezieht seine Mittel aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen, die der Verein jährlich von seinen Mitgliedern erhebt.
 - b) Spenden, Vermächtnissen, Schenkungen
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen zugunsten des Vereins
 - d) Zuschüssen
- (2) Verwendung der Mittel:
 - a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins „Gemeinschaft Dreiquellen“ kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur mit Zustimmung des Vorstands erworben werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Bewerberin / des Bewerber. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags spätestens zum 1. April eines Jahres, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.

- b) mit dem Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gelten insbesondere trotz Gespräch und schriftlicher Mahnung fortgesetzte Verstöße des Mitglieds gegen satzungsmäßige Verpflichtungen oder sonstiges vereins-schädigendes Verhalten. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung zu versehenen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Über einen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschließungs-erklärung einzulegenden Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bindend.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch e-Mail ist zulässig) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist wie in § 6, (2) einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind Jahresbericht und Jahresabschluss vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Aufgaben des Vorstandes sind, insbesondere über
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
 - Widersprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- (6) Bei Verhinderung kann ein Mitglied sein Stimmrecht durch Vollmacht einem anderen Mitglied schriftlich (auch per E-Mail) übertragen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens zwei nicht erschienene Mitglieder bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sein oder gemäß § 6, (6), vertreten werden.
- (8) Für Satzungsänderungen sind 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- (9) Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Kassenwart mindestens für die Dauer eines Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung regelmäßig für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorstand verhindert ist oder von diesem beauftragt wird.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
Seine Aufgaben sind die:
- a) Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Beschlussfassung zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) - die Leitung der Alltagsgeschäfte (Geschäftsführung).
- die Auswahl und Leitung der Verantwortlichen und Teams für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche.
- die Auswahl und Anstellung von MitarbeiterInnen.
- die Sorge für eine Kultur der konstruktiven Zusammenarbeit.
- die Sorge für das geistliche Leben der „Gemeinschaft Dreiquellen“.
- die Auswahl und Erstellung der Bildungsangebote einschließlich der Wahl der Gastreferenten und der inhaltlichen Ausrichtung des Programms.
- (6) Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben aus § 7, (5 d), an Personen oder Personengruppen, die nicht dem Vorstand angehören, delegieren oder diese in seine Arbeits- und Entscheidungsprozesse miteinbeziehen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können im Notfall auch per e-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Finanzamt eventuelle beanstandete Satzungs-Bestandteile so abzuändern oder anzupassen, dass sie dem Mindeststandard des BGB bzw. den einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen, soweit dies vom Finanzamt gefordert wird.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung oder bei Auflösung durch Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird von zwei Vorstandsmitgliedern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren abgewickelt.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten je zur Hälfte an: Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str.1, 10115 Berlin und an Missio München, Pettenkoflerstraße 26, 80336 München, bei beiden Organisationen für ausgewählte soziale oder weltkirchliche Projekte.
- (3) Das zuständige Finanzamt ist vor der Verwendung des restlichen Vermögens zu hören.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 28.10.2013 beschlossen worden.

Die vorliegende Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. Oktober 2014 beschlossen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister rechtskräftig.

Kochel am See, den 4. Oktober 2014